

BGB, Allgemeiner Teil und Schuldrecht AT

Studium I Klausur

Vor der Rechtspflegerin Susi Fröhlich, tätig beim AG Euskirchen, erschienen am 15. September 2004:

- Herr Karl Klammer, wohnhaft in Euskirchen,
- Herr Willi Ehlig, wohnhaft in Bad Münstereifel.

Karl Klammer trug folgendes vor:

Mein Sohn Fritz Klammer ist am 22. Oktober 1986 geboren. Er ist ein begeisterter Mountainbike Fahrer und Mitglied des Vereins „Die Bergstrampler“ in Euskirchen. Leider verfügte er bis vor kurzem nur über ein älteres und ziemlich schweres Bike. Sein Onkel, der Bruder meiner vor zwei Jahren verstorbenen Frau Erika, Willi Ehlig, hat sich vor einem Jahr ein sehr modernes Bike gekauft, das damals immerhin 800,- EUR gekostet hat.

Allerdings erlitt Willi Anfang April dieses Jahres einen Bandscheibenvorfall und musste auf dringendes Anraten des Arztes das Fahren auf Bergstrecken aufgeben. Seitdem fährt er nur noch auf flachen Strecken in der Voreifel und hat sich hierfür extra ein superleichtes Rennrad angeschafft.

Zu Fritz hatte Willi schon immer ein gutes Verhältnis, die beiden haben oft gemeinsame Radtouren gemacht. Leider ist das Verhältnis nun durch folgende Vorfälle getrübt:

In einem Anfall von Großzügigkeit hat Willi sein Bike – das er nun nicht mehr brauchte – dem Fritz Anfang Juni geschenkt. Fritz war natürlich sofort begeistert und die beiden haben das Geschäft mittels Handschlag besiegelt. Das Rad selbst sollte Fritz zunächst nur für 14 Tage erst einmal ausprobieren und dann zu Willi zurückbringen, der noch einige Reparaturen und Einstellungen vornehmen lassen wollte, ehe er es erst dann Fritz endgültig übereignen wollte.

Wie es so kommt, nachdem Fritz einige Tage mit dem Rad gefahren war, hat ihm ein Vereinskollege, der 19 jährige Helmut Scheibe für das Rad immerhin 400 EUR geboten. Da konnte Fritz natürlich nicht nein sagen. Helmut hat ihm auf die Hand 150,- EUR in bar gegeben. Außerdem schuldete Fritz ihm noch 100,- EUR die er sich mit meinem Einverständnis von Helmut geliehen hatte. Helmut erklärte ihm, dass er diese 100,- EUR nicht zurückhaben wollte, dafür sei man aber bis auf 150,- EUR quitt. Die wollte Helmut nach dem nächsten Zahltag dem Fritz geben. Da es Fritz peinlich war, ein geschenktes Rad zu verscherbeln, hat er dem Helmut nichts von dem Geschäft mit Willi erzählt.

Willi, der irgendwie doch von dem Geschäft zwischen Fritz und Helmut erfahren hatte, hat mich gleich darauf, nämlich am 15. Juni empört angerufen. Da er nicht die Telefonnummer von Helmut hatte und zudem kurz vor dem Abflug in den Urlaub stand, musste ich ihm versprechen, selbst den Helmut anzurufen und ihm mitzuteilen, dass Willi auf keinen Fall ein solches Geschäft billigen könne. Ich habe jedoch dem Willi gesagt, dass ich selbst eigentlich nichts gegen das Geschäft hätte. Fritz sei alt

genug, mit einem Geschenk so zu verfahren, wie er das für richtig halte. Jedenfalls habe ich einige Tage später, am 19. Juni, den Helmut angerufen, ihm die Abmachungen zwischen Fritz und Willi erklärt und die Meinung von Willi mitgeteilt. Helmut schien dies allerdings wenig zu beeindrucken, er meinte nur, Geschäft sei Geschäft und immerhin hätte er Fritz ja auch schon das Geld gegeben wie umgekehrt Fritz ihm seinerseits das Bike schon übergeben habe. Er hat mich aber gebeten, ihm der guten Ordnung halber mein Einverständnis zu geben. Ich habe daraufhin geantwortet, dass ich mir das überlegen werde. Letztlich habe ich dann dem Fritz am 23. Juni gesagt, dass ich trotz Bedenken mit dem Geschäft einverstanden sei.

Ich sage es ja nicht gern, aber Helmut ist für seine jungen Jahre schon ein ganz kräftiger Trinker. Am Sonntag, den 27. Juni, hat Helmut im Vereinslokal bei einer Geburtstagsfeier eines Vereinsmitgliedes mächtig einen gehoben. Er wollte anschließend noch mit dem Rad nach Hause fahren, und muss dabei im Rausch einen abbiegenden Bus übersehen haben. Jedenfalls erlitt er bei dem Unfall eine schwere Gehirnerschütterung, einen Beinbruch und innere Verletzungen und liegt nun seit Anfang Juli im Krankenhaus. Mit dem Bike-Fahren ist es jetzt erst mal vorbei, das hat auch Helmut eingesehen. Außerdem hatte auch das Rad etwas abbekommen; das Vorderrad war völlig verbeult.

Fritz hat Helmut am 5. Juli im Krankenhaus besucht, als dieser wieder ansprechbar war und ihm in meinem Auftrag gesagt, dass ich mit dem Verkauf des Rades an ihn einverstanden sei. Dann hat Helmut den Fritz gebeten, das Bike für ihn zu verkaufen, er wolle jedenfalls mit dem Unglücksrad nichts mehr zu tun haben. Da Fritz sich während des Krankenhausaufenthaltes von Helmut sehr um dessen Angelegenheiten gekümmert hat und dies auch weiter tun wollte, hat ihm Helmut gesagt, er solle als Gegenleistung den von ihm erzielten Kaufpreis behalten, womit Fritz einverstanden war. Fritz hat dann auch einen Vereinskollegen, nämlich Herrn Bernd Bieber gefunden, der bereit war, das Rad für 150,- EUR zu erwerben. Fritz hat ihm das Rad gegeben, allerdings hat Herr Bieber trotz meiner Mahnung bis heute das Geld nicht auf das Konto von Fritz überwiesen. Ich will daher im Namen von Fritz jetzt Herrn Bieber auf den Kaufpreis verklagen und bitte Sie, die Klage aufzunehmen, falls Sie eine Erfolgsaussicht dafür sehen.

Willi Ehlig führte ergänzend aus:

Ich habe dem in der Sache nichts mehr hinzuzufügen. Als ich aus meinem mehrwöchigem Urlaub zurückkam, habe ich erfahren, dass das Rad inzwischen bei einem Unfall beschädigt wurde und sich im Besitz von Bernd Bieber befindet. Ich möchte das Rad zurückhaben und notfalls Bernd Bieber auf Rückgabe verklagen. Falls das nicht erfolgreich sein sollte, will ich die Summe von 150,- EUR, die Fritz Klammer von Helmut Scheibe schon erhalten hat von Fritz verlangen, ebenso die Übertragung des restlichen Kaufpreisanspruchs in Höhe von 150,- EUR für das Rad, den er noch gegen Helmut hat. So leid es mir tut, aber notfalls muss ich Fritz dann auch auf diese Summe verklagen und bitte Sie, die Klage aufzunehmen.

Hierzu ergänzte Karl Klammer: Ich halte den Anspruch gegen Fritz für völlig unbegründet. Willi hat doch dem Fritz das Fahrrad geschenkt, wie kann er da jetzt die 400,- EUR von ihm verlangen ?

Aufgabe: Erstellen Sie ein materiell-rechtliches Gutachten

Prüfen Sie die Ansprüche in der angegebenen Reihenfolge, ob

1. Willi Ehlig von Bernd Bieber das Rad herausverlangen kann,
2. Willi Ehlig von Fritz Klammer Zahlung der erhaltenen 150,- EUR verlangen kann,
3. Willi Ehlig von Fritz Klammer Abtretung des Restkaufpreises verlangen kann.
Für den Fall, dass Sie die Abtretung befürworten, stellen Sie die Höhe des abzutretenden Anspruchs fest.
4. Fritz Klammer 150,- EUR von Bernd Bieber verlangen kann.

Zeit: 4 Zeitstunden,

Hilfsmittel: Schönfelder, Deutsche Gesetze; Kalender 2004

Lösungsskizze:**A. Anspruch Willi Ehlig ./ Bernd Bieber auf Herausgabe des Rades****I. Herausgabeanspruch aus §§ 985, 986 BGB**

Voraussetzungen:

1. W. Ehlig – Eigentümer,
2. B. Bieber – Besitzer,
3. B. Bieber zum Besitz nicht berechtigt.

zu 1.

W. Ehlig war ursprünglich Eigentümer, könnte aber das Eigentum an F. Klammer durch Übereignung nach § 929 S. 1 verloren haben

- Voraussetzungen:
 - a) Übergabe, ist erfolgt,
 - b) Einigung über die Eigentumsübertragung – hier kommen 2 Varianten in Frage:
 - nur Einigung über die (probeweise) Besitzüberlassung und verabredet spätere Einigung zum Eigentumsübergang,
 - aufschiebende Bedingung zum Eigentumsübergang,
- In beiden Fällen kein Eigentumsübergang auf F. Klammer, da es an der Einigung über den (sofortigen) Übergang des Eigentums fehlt.

Zwischenergebnis: F. Klammer ist nicht Eigentümer geworden.

W. Ehlig könnte sein Eigentum gem. §§ 929 S.1, 932 Abs.1 S.1 BGB durch die Veräußerung des F. Klammer an H. Scheibe verloren haben.

F. Klammer und H. Scheibe haben vereinbart, dass H. Scheibe das Eigentum sofort erhalten soll.

Da F. Klammer nicht Eigentümer war, könnte H. Scheibe das Eigentum nur durch gutgläubigen Erwerb gem. § 932 Abs.1, 2 BGB erhalten haben.

Voraussetzungen des Erwerbs nach § 932 BGB:

- a) Veräußerung nach § 929 S. 1 BGB,
- b) kein Eigentum des F. Klammer am Rad,
- c) guter Glaube des H. Scheibe zum Zeitpunkt des Erwerbs,
- d) Kein Abhandenkommen des Rades iSv § 935 Abs. 1 BGB.

zu a)

Die Übertragung nach § 929 S.1 BGB erfolgt durch Einigung und Übergabe.

Die Übergabe des Rades durch F. Klammer an H. Scheibe ist sofort erfolgt, die Minderjährigkeit des F. Klammer hindert die Übertragung des Besitzes als tatsächlichen Vorgang nicht.

Die Einigung liegt vor, jedoch könnte der Einigungsvertrag zwischen F. Klammer und H. Scheibe wegen der Minderjährigkeit des F. Klammer gem. § 108 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam sein.

Der Vertrag könnte jedoch ohne Einwilligung wirksam sein, wenn F. Klammer dadurch gem. § 107 1. Alt lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. F. Klammer erlangt zwar keinen rechtlichen Vorteil, jedoch verfügt er über ein fremdes und nicht über ein eigenes Recht, so dass die Eigentumsübertragung für ihn ein „neutrales“ Geschäft ist, das wie ein rechtlich vorteilhaftes Geschäft behandelt wird und daher ohne Einwilligung wirksam ist.

zu b)

F. Klammer war nicht Eigentümer des Rades (s. Prüfung zum Übergang von W. Ehlig auf F. Klammer).

zu c)

Der Erwerb erfolgte vor dem Zeitpunkt des Telefonats zwischen K. Klammer und H. Scheibe am 19. Juni. Zum Zeitpunkt des Erwerbs wusste H. Scheibe noch nichts davon dass F. Klammer nicht Eigentümer war. Die später durch den Telefonanruf des K. Klammer nachträglich erlangte Kenntnis vom mangelnden Eigentum des F. Klammer schadet dem Eigentumserwerb durch H. Scheibe nicht, § 932 Abs. 2 BGB.

zu d)

W. Ehlig hat das Rad freiwillig dem F. Klammer überlassen, das Rad ist daher nicht ohne oder gegen den Willen des Eigentümers aus seinem Besitz gelangt, § 935 BGB.

Ergebnis: W. Ehlig hat sein Eigentum bereits an H. Scheibe verloren und daher auch keinen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB gegen B. Bieber

II. Rückübertragungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1. Alt. BGB (Leistungskondiktion)

Voraussetzungen:

1. B. Bieber hat etwas erlangt,
2. durch Leistung des W. Ehlig
3. ohne Rechtsgrund.

Zu 1.

B. Bieber hat den Besitz am Fahrrad erlangt,
B. Bieber könnte auch das Eigentum an dem Fahrrad erlangt haben durch Übereignung von H. Scheibe an ihn.

Die Übereignung könnte nach § 929 S. 1 erfolgt sein.

Dazu müsste H. Scheibe Eigentümer des Rades gewesen sein. Dies ist der Fall, vgl. dazu die Prüfung zu A.I. betr. die Übereignung nach §§ 929 S.1, 932 Abs. 1 S.1 BGB.

Das Rad müsste an B. Bieber übergeben worden sein und es müsste eine Einigung nach § 929 S. 1 BGB über den Eigentumsübergang vorliegen.

Die Übergabe ist erfolgt. Die Einigungserklärung hat H. Scheibe nicht persönlich abgegeben. Er könnte jedoch von F. Klammer gem. § 164 Abs. 1 S.1 BGB vertreten worden sein.

Voraussetzungen der Vertretung:

- 1) Rechtsgeschäft,
- 2) Zulässigkeit der Vertretung,
- 3) Abgabe eigener Willenserklärungen durch den Vertreter,
- 4) Handeln im fremden Namen,
- 5) Mit Vertretungsmacht, d.h.
 - a) wirksame Erteilung
 - Vollmacht - § 166 BGB,
 - richtiger Adressat, § 167 Abs. 1 BGB,
 - Form, 167 Abs. 2 BGB,
 - b) kein Erlöschen bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts, § 168,
 - c) Handeln im Rahmen der Vertretungsmacht.

zu 1)

Die Einigung nach § 929 S.1 ist ein dingliches Rechtsgeschäft.

zu 2)

Die Vertretung ist zulässig, da es sich nicht um ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft handelt.

zu 3)

F. Klammer gibt eine eigene Willenserklärung ab, die auf die Übereignung gerichtet ist. Die Minderjährigkeit des F. Klammer steht der Erklärung gem. § 165 BGB nicht entgegen.

zu 4)

F. Klammer hat für H. Scheibe gehandelt, es ist nicht ersichtlich, dass das Offenkundigkeitsprinzip gegenüber B. Bieber nicht gewahrt wurde.

Zu 5)

a) Die Vollmachterteilung liegt in der Erklärung des H. Scheibe, F. Klammer solle "für ihn" das Rad verkaufen, worin nach lebensnaher Auslegung gem. § 133 BGB auch die Vollmacht zur Übereignung an den Käufer zu sehen ist. Die Vollmachterteilung erfolgte gem. § 167 Abs. 1 1. Alt gegenüber dem zu Bevollmächtigenden. Die Erteilung der Vollmacht ist nicht an eine bestimmte Form gebunden, § 167 Abs. 2, sie kann daher auch mündlich erteilt werden.

b) Die Vollmacht ist bis zur Übereignung nicht widerrufen worden.

c) F. Klammer hat die Erklärung innerhalb der Vertretungsmacht abgegeben.

Zwischenergebnis: B. Bieber hat das Eigentum an dem Rad von H. Scheibe erlangt.

Zu 2.

B. Bieber hat Besitz und Eigentum erlangt, jedoch nicht durch Leistung des W. Ehlig, sondern durch Leistung des H. Scheibe, der Eigentümer des Rades war.

Ergebnis: W. Ehlig hat keinen Anspruch gegen B. Bieber aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB.

B. Anspruch Willi Ehlig ./.. Fritz Klammer

I. auf Zahlung von 150,- EUR aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB

Voraussetzungen:

1. Verfügung des F. Klammer als Nichtberechtigter,
2. Wirksamkeit der Verfügung des F. Klammer gegenüber W. Ehlig,
3. F. Klammer hat durch die Verfügung etwas erlangt.

zu 1.

F. Klammer hat durch die Eigentumsübertragung an H. Scheibe verfügt. F. Klammer war Nichtberechtigter, da W. Ehlig weder das Eigentum am Rad auf ihn übertragen noch ihn zur Verfügung gem. § 185 Abs. 1 BGB ermächtigt hatte.

zu 2.

Die Verfügung war wirksam, das Eigentum ist auf H. Scheibe übergegangen – Verweis auf die Prüfung zu A. I.

zu 3.

F. Klammer hat 150,- EUR erlangt als vertragliche Gegenleistung aus der Übereignung an H. Scheibe.

Ergebnis: W. Ehlig hat Anspruch auf Zahlung der 150,- EUR, die F. Klammer von H. Scheibe erlangt hat.

II. auf Abtretung des restlichen Kaufpreisanspruches in Höhe von 250,-EUR aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB

Nach der Aufgabenstellung zu Ziff. 3 ist davon auszugehen, dass durch die Übergabe der 150,- EUR (Barzahlung) von H. Scheibe an F. Klammer eine teilweise Erfüllung des Kaufpreisanspruchs erfolgt ist. Es verbleibt daher für die Prüfung des Anspruchs auf Abtretung noch ein restlicher Kaufpreisanspruch von 250,- EUR.

Voraussetzungen des § 816 Abs. 1 S.1 BGB: wie zu I.

Zu 1. wie zu I.1.,

zu 2. wie zu I.2.,

zu 3.

Fraglich ist, ob F. Klammer einen Kaufpreisanspruch gem. § 433 Abs. 1 BGB erlangt hat. Voraussetzung ist ein wirksamer Kaufvertrag zwischen F. Klammer und H. Scheibe.

Die Voraussetzungen eines Kaufvertrages „an sich“ (Einigung durch Angebot und Annahme) liegen vor. Wegen der Minderjährigkeit des F. Klammer könnte der Kaufvertrag aber gem. § 108 Abs. 1 schwebend unwirksam sein, es sei denn die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters K. Klammer gem. §§ 107 2. Alt, 1626 Abs. 1, 1629, 1680 Abs. 1, 1629 Abs. 1 S. 3 BGB liegt vor. Das ist nicht der Fall.

Der Vertrag könnte gem. § 107 1. Alt. BGB wegen eines rechtlichen Vorteils für F. Klammer wirksam sein. Der Kaufvertrag ist wegen des gegenseitig verpflichtenden Charakters kein vorteilhafter Vertrag.

Zwischenergebnis: Der Kaufvertrag war gem. § 108 Abs. 1 BGB zunächst schwebend unwirksam.

Der Kaufvertrag könnte durch die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters im Telefonat mit W. Ehlig am 15. Juni wirksam geworden sein, § 184 Abs.1 BGB. Die Äußerung des K. Klammer ist inhaltlich gem. §§ 133,157 BGB als Genehmigung auszulegen. W. Ehlig ist jedoch nicht der richtige Adressat gem. § 182 Abs. 1 BGB.

Zwischenergebnis: Der Kaufvertrag war gem. § 108 Abs. 1 BGB weiter schwebend unwirksam.

Der Kaufvertrag könnte durch die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters in Gespräch mit F. Klammer am 23. Juni wirksam geworden sein, § 184 Abs.1 BGB. Die Äußerung des K. Klammer ist inhaltlich gem. §§ 133,157 BGB als Genehmigung auszulegen.

Fraglich ist, ob F. Klammer der richtige Adressat ist. F. Klammer könnte nicht mehr der richtige Adressat sein, wenn der „andere Teil“, nämlich H. Scheibe gem. § 108 Abs. 1 S. 1 BGB den gesetzlichen Vertreter zur Erklärung aufgefordert hat. Das ist in dem Gespräch zwischen K. Klammer und H. Scheibe am 19. Juni erfolgt. Die Genehmigung konnte somit wirksam nur noch gegenüber H. Scheibe abgegeben werden.

Zwischenergebnis: Der Vertrag war gem. § 108 Abs. 1 BGB weiter schwebend unwirksam.

Die Genehmigung könnte bei dem Besuch des F. Klammer bei H. Scheibe am 5. Juli durch F. Klammer als Boten überbracht worden sein. F. Klammer ist von K. Klammer mit Botenmacht zur Überbringung der Genehmigung ausgestattet worden. Weitere Entscheidungsbefugnisse hatte er nicht, so dass kein Fall der Stellvertretung gem. § 164 Abs.1 BGB vorliegt.

Erforderlich wäre weiterhin die Wahrung der 2-Wochen Frist nach § 108 Abs. 2 S. 2 BGB. Der Zugang der Aufforderung erfolgte am 19.6. 2004 (Sonnabend), demgemäss wäre die Frist nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB am 3. 7. 2004 (Sonnabend) 24:00 Uhr abgelaufen. Wegen § 193 BGB erfolgt eine Verlängerung des Fristablaufs auf Montag, den 5.7. 2004, 24:00 Uhr. Daher ist die Genehmigung fristgerecht durch Boten dem H. Scheibe zugegangen.

Zwischenergebnis: Der Kaufvertrag zwischen F. Klammer und S. Scheibe ist gem. §§ 108 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB von Anfang an wirksam. F. Klammer hat damit noch einen Anspruch auf Zahlung des Restkaufpreises von 250,- EUR.

Fraglich ist, ob der Anspruch von 250,-EUR in Höhe von 100,- EUR durch eine Aufrechnung des H. Scheibe erloschen ist, und damit F. Klammer nur noch einen Anspruch in Höhe von 150,- EUR hat.

Voraussetzungen der Aufrechnung:

- a. Aufrechnungserklärung,
- b. richtiger Erklärungsgegner,
- c. kein Aufrechnungsverbot,
- d. Voraussetzungen nach § 387 BGB.

zu a.

Eine Aufrechnungserklärung müsste durch H. Scheibe abgegeben worden sein. Die Erklärung „dafür sei man aber bis auf 150,- EUR quitt“ ist gem. §§ 133, 157 BGB als Aufrechnung auszulegen, da sie auf ein Erlöschen der gegenseitigen Forderungen zielt.

Die Aufrechnungserklärung müsste durch Zugang wirksam geworden sein. Bei Minderjährigen als Aufrechnungsgegner wird sie gem. § 131 Abs. 2 S. 1 iVm Abs. 1 erst wirksam, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter, hier K. Klammer, zugeht. Eine Ausnahme nach § 131 Abs. 2 S. 2 liegt nicht vor, da K. Klammer weder eine Einwilligung zur Aufrechnung erteilt hatte, noch die Aufrechnung einen rechtlichen Vorteil bringt (F. Klammer verliert einen Teil seines Kaufpreisanspruchs).

Zwischenergebnis: Die Aufrechnung des H. Scheibe war wegen Unwirksamkeit der Aufrechnungserklärung unwirksam. F. Klammer hat einen (Rest) Kaufpreisanspruch in Höhe von 250,- EUR gegen H. Scheibe.

Ergebnis: W. Ehlig kann von F. Klammer Abtretung des Anspruchs auf 250,- EUR verlangen.

Nachfolgende Prüfung der Einrede wird nicht gefordert, falls sie von Bearbeitern erbracht wird aber mit Sonderpunkten honoriert.

III. Einrede des F. Klammer gegen den Anspruch des W. Ehlig auf Zahlung bzw. Abtretung

Eine Einrede könnte sich für F. Klammer aus dem Bestehen eines Schuldverhältnisses, durch dass sich W. Ehlig zur **unentgeltlichen** Übertragung des Eigentums an dem Rad auf F. Klammer verpflichtet hätte ergeben.

Als schuldrechtliche Verpflichtung kommt das Schenkungsversprechen gem. § 518 BGB in Frage. Die Einigung zwischen F. Klammer und W. Ehlig ist als Vertrag iSv § 518 Abs.1 BGB auszulegen, jedoch gem. § 518 Abs. 1 S.1 BGB formnichtig, da die Erklärung des W. Ehlig (Schenker) der notariellen Beurkundung bedurft hätte.

Ergebnis: F. Klammer kann daher keine Einrede gegen die Ansprüche des W. Ehlig geltend machen.

C. Anspruch Fritz Klammer ./ Bernd Bieber auf Zahlung von 150,- EUR

Als Anspruchsgrundlage kommen nur § 433 Abs. 2, 398 BGB in Frage, wobei F. Klammer den Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises durch Abtretung gem. § 398 BGB von H. Scheibe erworben haben könnte.

Voraussetzungen der Abtretung:

1. Abtretungsvertrag zwischen H. Scheibe und F. Klammer,
2. Berechtigung des H. Scheibe,
3. Kein Abtretungsverbot,

zu 1.

Ein Abtretungsvertrag zwischen H. Scheibe und F. Klammer liegt vor, indem H. Scheibe dem F. Klammer angeboten hat, den erzielten Kaufpreis zu behalten und F. Klammer dem zugestimmt hat. Der Vertrag ist formfrei, und kann damit auch mündlich abgeschlossen werden.

Der Abtretungsvertrag könnte wegen der Minderjährigkeit des F. Klammer gem. § 108 Abs.1 BGB schwebend unwirksam sein, es sei denn, der gesetzliche Vertreter hätte eingewilligt oder der Vertrag wäre für F. Klammer lediglich rechtlich vorteilhaft, § 107 BGB.

Eine Einwilligung liegt nicht vor, jedoch ist der Vertrag als dinglicher Vertrag, der zum Erwerb des Rechts durch F. Klammer führt, für ihn lediglich rechtlich vorteilhaft. Das ggf. zugrunde liegende Schuldverhältnis zwischen H. Scheibe und F. Klammer (Geschäftsbesorgung) hat dabei wegen des Trennungsprinzips außer Betracht zu bleiben.

Zwischenergebnis: Der Abtretungsvertrag ist wirksam.

zu 2.

Zum Zeitpunkt der Abtretung war H. Scheibe (noch) nicht Inhaber der Kaufpreisforderung, daher könnte die Berechtigung fehlen. Die Abtretung künftiger Forderungen ist jedoch möglich, wenn diese spätestens bei ihrer Entstehung nach Gegenstand und Umfang bestimmbar sind (Palandt/Heinrichs, § 398 Rn. 11). Da bei dem künftigen Verkauf ein bestimmter Preis erzielt wird, liegt diese Voraussetzung vor.

Zum endgültigen Erwerb der Forderung durch F. Klammer müsste diese für H. Scheibe entstanden sein. Voraussetzung ist dafür ist der Abschluss eines Kaufvertrages zwischen H. Scheibe und B. Bieber über das Rad.

H. Scheibe hat nicht selbst gehandelt, er könnte aber beim Abschluss des Vertrages mit B. Bieber von F. Klammer gem. § 164 Abs. 1 BGB vertreten worden sein.

Voraussetzungen der Vertretung:

- 1) Rechtsgeschäft,
- 2) Zulässigkeit der Vertretung,
- 3) Abgabe eigener Willenserklärungen durch den Vertreter,
- 4) Handeln im fremden Namen,
- 5) Mit Vertretungsmacht, d.h.
 - a) wirksame Erteilung
 - Vollmacht - § 166 BGB,
 - richtiger Adressat, § 167 Abs. 1 BGB,
 - Form, 167 Abs. 2 BGB,
 - b) kein Erlöschen bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts, § 168,
 - c) Handeln im Rahmen der Vertretungsmacht,

zu 1)

Der Kaufvertrag ist ein Rechtsgeschäft,

zu 2)

Es handelt sich nicht um ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft, Vertretung ist daher zulässig,

zu 3)

F. Klammer hat gibt eigene Erklärungen ab, er hat zudem Entscheidungsspielraum. Er hat sich mit B. Bieber über den Kauf geeinigt, dies ergibt sich aus der Textpassage, wonach B. Bieber bereit war, für das Rad 150,- EUR zu zahlen und F. Klammer ihm das Rad übergeben hat.

Fraglich ist, ob die Minderjährigkeit des F. Klammer der Vertretungsmacht entgegensteht. Dies ist gem. § 165 BGB nicht der Fall, die Willenserklärungen des F. Klammer sind trotz seiner Minderjährigkeit wirksam.

zu 4)

F. Klammer hat für H. Scheibe die Vertragserklärungen abgegeben („für ihn zu verkaufen“). Es ist nicht ersichtlich, dass das Offenkundigkeitsprinzip gegenüber B. Bieber nicht gewahrt wurde.

zu 5)

a) H. Scheibe hat F. Klammer Vollmacht für den Abschluss des Kaufvertrages (Spezialvollmacht) erteilt. Die Vollmacht kann gem. § 167 Abs. 1 1. Alt. gegenüber dem zu Bevollmächtigten - hier F. Klammer – erteilt werden. Die Vollmacht ist gem. § 167 Abs. 2 formfrei, sie kann daher – wie hier – mündlich erteilt werden.

b) Die Vollmacht ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht widerrufen worden.

c) F. Klammer hat sich mit Abschluss des Kaufvertrages im Rahmen der Vertretungsmacht gehalten.

zu 3.

Ein Abtretungsverbot ist nicht ersichtlich.

Zwischenergebnis: H. Scheibe hat durch den wirksamen Abschluss des Kaufvertrages den Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises iHv 150,- EUR gegen B. Bieber. Aufgrund

der Vorausabtretung ist der Anspruch zum Zeitpunkt des Geschäftsschlusses auf F. Klammer übergegangen.

Ergebnis: F. Klammer hat einen Anspruch auf Zahlung von 150,- EUR gegen B. Bieber.